Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(23.5.1973) Drucksache 8/490

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 490**
Landtag
8. Wahlperiode
23. 05. 73

Mitteilung des Senats

Bericht zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 1973 die 1. Lesung über einen Antrag der Fraktion der FDP vom 17. Januar 1973 (Drucksache 8/401) sowie über einen Antrag der Fraktion der CDU vom 30. Januar 1973 (Drucksache 8/407) zur Novellierung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes unterbrochen und die Anträge zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für öffentliches Dienstrecht und die Deputation für Inneres, unter Federführung der Deputation für öffentliches Dienstrecht, überwiesen.

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat den nachstehend abgedruckten Bericht, aus dem sich auch die Auffassung der Deputation für Inneres ergibt, erstattet.

Der Senat läßt diesen Bericht gemäß § 15 des Gesetzes über die Deputationen der Bürgerschaft zugehen. Er bezieht sich ergänzend auf seine Mitteilung vom 22. Mai 1973 (Drucksache 8/489), mit der er seinerseits den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes einbringt.

Bericht der Deputation für öffentliches Dienstrecht

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 1973 die 1. Lesung über einen Antrag der Fraktion der FDP vom 17. Januar 1973 (Drs. 8/401) sowie über einen Antrag der Fraktion der CDU vom 30. Januar 1973 (Drs. 8/407) zur Novellierung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPVG) unterbrochen und die Anträge zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für öffentliches Dienstrecht und die Deputation für Inneres, unter Federführung der Deputation für öffentliches Dienstrecht, überwiesen.

2. Die Initiativanträge haben folgenden Inhalt:

   2.1 Die Fraktion der FDP will § 15 Abs. 4 BremPVG dahingehend geändert wissen, daß künftig die Unterstützung eines Wahlvorschlages der Bediensteten durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige in jedem Falle ausreichend sein soll und daß künftig Wahlvorschläge auch von den Gewerkschaften gemacht werden können (Drs. 8/401).

   2.2 Der Antrag der Fraktion der CDU zielt darauf ab, die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer einzuführen (Drs. 8/407).

3. Die Deputation für Inneres hat die Angelegenheit in ihrer Sitzung am 15. März 1973 behandelt und ist zu der Auffassung gelangt, daß diese Anträge nur in der Deputation für öffentliches Dienstrecht behandelt werden sollten, zumal eine Reihe von Deputierten in beiden Deputationen vertreten sei.

4. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat die Anträge in ihren Sitzungen am 21. März und 11. Mai 1973 beraten, nachdem zuvor das Verfahren der Beteiligung der Spitzenorganisationen gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes eingeleitet worden ist und die Angestelltenkammer sowie die Arbeiterkammer um Stellungnahme gebeten worden sind.

Der Wortlaut der abschließenden Äußerungen — soweit sie vorliegen — ergibt sich aus Anlage 1.

5. Die Beratungen in der Deputation für öffentliches Dienstrecht haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

5.1 Der Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 8/401) sollte im gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt werden.

Zur Zeit wird die Novellierung des Personalvertretungsgesetzes des Bundes vorbereitet. In diesem Zusammenhang steht auch die Änderung der entsprechenden Bundesvorschrift zur Diskussion. Das Vorgehen des Bundes sollte abgewartet werden, zumal durch zu erwartende Rahmenvorschriften auf die Länder die Verpflichtung zukommen wird, ihr Recht zu ändern.

Die der vorgezogenen Änderung des BremPVG in diesem Punkte zukommende praktische Bedeutung würde sich auch kaum nennenswert auswirken, da inzwischen im März dieses Jahres die Personalvertretungen für die folgenden 3 Jahre gewählt worden sind.

5.2 Aus Anlaß des Antrages der Fraktion der CDU (Drs. 8/407), der lediglich in § 71 BremPVG die zusätzliche Vertretung der Bediensteten einer wirtschaftlichen Einrichtung der öffentlichen Hand im Verwaltungsrat oder entsprechenden Organ vorsieht, hat der Senat einen Gesetzentwurf erarbeitet und beschlossen, der die Vorstellungen konkretisiert und ihre Durchführbarkeit sichert, und zwar in dem gleichen Umfang, wie das in dem inzwischen vom Lande Niedersachsen verabschiedeten 4. Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen vom 20. März 1973 (insbesondere in dessen § 104 a) geschehen ist.

Darüber hinausgehend war der Senat der Auffassung, daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auch in den Ausschüssen gegeben sein sollte und die Mitglieder des Verwaltungsrates hinsichtlich ihrer Rechtsstellung nicht unterschiedlich behandelt werden sollten.

Die Deputation hat diesen Entwurf, der sich mit ihren Intentionen weitgehend deckt, bei ihren Beratungen berücksichtigt. Sie ist zu der Auffassung gelangt, daß dem Entwurf des Senats gefolgt werden sollte.

Der Entwurf des Senats ist als Anlage 2 beigefügt.

6. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht empfiehlt,

6.1 den Antrag der Fraktion der FDP vom 17. Januar 1973 (Drs. 8/401) abzulehnen und

6.2 den vom Senat eingebrachten Gesetzentwurf (Drs. 8/489) zu beschließen.

Koschnick	Tepperwien
Vorsitzender	Sprecher

Anlage 1

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes sowie der Angestelltenkammer und der Arbeiterkammer zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Bislang liegen folgende abschließenden Äußerungen vor, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird:

I. Schreiben des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 8. Mai 1973:

Der DGB und die in ihm vereinigten Gewerkschaften haben im April 1973 ihren Forderungskatalog zur Novellierung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vorgelegt und darin nach unserer Auffassung begründete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreitet. Wir bitten, diese Vorschläge bei den Beratungen mit zu berücksichtigen, so daß sich dadurch eine weitere Stellungnahme zu den übermittelten Anträgen der SPD, FDP und CDU für uns erübrigt.

II. Schreiben der Angestelltenkammer Bremen vom 8. Mai 1973:

Nach Beratung und Meinungsbildung in den zuständigen Ausschüssen nimmt die Angestelltenkammer Bremen zum vorgelegten Entwurf einer Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1957, in der Fassung vom 11. November 1969, wie folgt Stellung:

1. Die Angestelltenkammer Bremen begrüßt den vorgelegten Verwaltungsentwurf, fordert jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen auch bei der Einrichtung der Verwaltungsräte die paritätische Besetzung dieser Gremien. Sollte die Verwirklichung dieser Forderung aus übergeordneten Gesichtspunkten aber im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht durchsetzbar sein, erklärt sich die Angestelltenkammer Bremen mit der im Entwurf vorgeschlagenen Drittelbeteiligung der Bediensteten einverstanden. Sie betrachtet diese Drittelbeteiligung damit als einen ersten Schritt auf dem Wege zur Einführung der paritätischen Mitbestimmung. Insoweit unterstützt sie also voll inhaltlich unter Einfügung der Änderungsanträge der SPD-Fraktion diesen Entwurf.

2. Die Angestelltenkammer Bremen legt besonderen Wert darauf und setzt sich mit allem Nachdruck dafür ein, daß die auf Seite 2 des vorgelegten Verwaltungsentwurfs angeführten Absätze 2 und 3 der Änderungsanträge der SPD-Fraktion Bestandteil des § 67a des geänderten BremPVG werden. Sie ist der Ansicht, daß damit dieser einzufügende § 67a erst seine volle Wirksamkeit im Hinblick auf die Vertretung der Bediensteten in den Verwaltungsräten bzw. den entsprechenden Organen erhält.

3. Die Angestelltenkammer Bremen erklärt sich ausdrücklich bereit, in einem eventuell anzuberaumenden Hearing ihre Meinung zu dieser Änderung des BremPVG vorzutragen und die hier abgegebene Stellungnahme zu erläutern.

III. Arbeiterkammer Bremen vom 27. April 1973:

Zu den uns mit obengenanntem Schreiben vorgelegten Änderungsentwürfen der Verwaltung, der SPD-Fraktion und der Deputation für öffentliches Dienstrecht nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie die Einzelgewerkschaften ÖTV, GEW und HBV haben im April 1973 unter dem Titel „Besseres Personalvertretungsrecht im Lande Bremen" detaillierte und begründete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Novellierung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vorgelegt. Die Arbeiterkammer Bremen unterstützt voll inhaltlich diese gewerkschaftlichen Vorschläge und bittet darum, sie zur Grundlage aller weiteren Beratungen zu machen.

2. Bei der Novellierung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes kann es nicht nur um eine Überarbeitung des geltenden Rechts oder um rein technische Verbesserungen gehen. Aus diesem Grunde bittet die Arbeiterkammer Bremen darum, die bisherigen Erfahrungen mit dem Betriebsverfassungsgesetz 1972 und die inzwischen ergangene Rechtsprechung in die Überlegungen mit einzubeziehen.

3. Die im Oktober 1972 durch den Präsidenten des Senats vorgelegte organisationssoziologische Untersuchung der bremischen Verwaltung muß nach unserer Auffassung ebenfalls bei der Neuordnung des Bremischen Personalvertretungsrechts ausgewertet werden.

4. Die Arbeiterkammer Bremen schlägt vor, daß von der Deputation für öffentliches Dienstrecht ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird, zu dem neben den Personalräten, dem Gesamtpersonalrat und den beteiligten Gewerkschaften auch die Arbeitnehmerkammern herangezogen werden.

Zu den uns vorgelegten Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU und der FDP bemerken wir:

a) Dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP vom 17. Januar 1973 (Drs. 8/401) empfehlen wir nicht zu folgen. Es sollten wie bisher zur Wahl des Personalrats nur die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen. Dies entspricht im übrigen auch den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

b) Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 13. Januar 1973 (Drs. 8/407) ist bereits in den Verwaltungsentwurf eingegangen.

Er ist im übrigen Bestandteil der gewerkschaftlichen Vorschläge.

Der Absatz 3 des von der CDU vorgeschlagenen neuen § 71 wird von der Arbeiterkammer abgelehnt. Wir sind der Meinung, daß auch bei den Ausschüssen der Verwaltungsräte oder vergleichbaren Gremien die paritätische Mitbestimmung zu gewährleisten ist.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 11. November 1969 (Brem.GBl. S. 143), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. Mai 1970 (Brem.GBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 67 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Vertreter der Bediensteten in Verwaltungsräten bei Körperschaften, Anstalten, und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

§ 67 a

(1) In den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, für die ein Verwaltungsrat oder ein entsprechendes Organ besteht, müssen dem Verwaltungsrat oder dem entsprechenden Organ sowie deren Ausschüssen auch Vertreter der Bediensteten angehören. Die Zahl der hiernach hinzutretenden Vertreter der Bediensteten beträgt die Hälfte der Mitgliederzahl, die für das Gremium nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist. Beträgt die Zahl der Vertreter der Bediensteten eins oder zwei, so müssen diese selbst Bedienstete der Einrichtung sein. Beträgt die Zahl der Vertreter mehr als zwei, so müssen von je drei Vertretern die ersten beiden selbst Bedienstete der Einrichtung sein; der dritte Vertreter darf vorbehaltlich des Absatzes 4 Nr. 2 nicht Bediensteter der Einrichtung sein.

(2) Die Vertreter der Bediensteten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder, soweit nachstehend nichts besonderes bestimmt ist.

(3) Die nach § 9 wahlberechtigten Bediensteten der Einrichtung wählen je gesondert

1. die Vertreter, die Bedienstete der Einrichtung sein müssen,
2. die Vertreter, die vorbehaltlich des Absatzes 4 Nr. 2 nicht Bedienstete der Einrichtung sein dürfen,

für die Amtszeit, die in den sondergesetzlichen Vorschriften oder in der Satzung für die sonstigen Mitglieder des Gremiums bestimmt ist.

(4) Wählbar sind

1. als Vertreter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1
   alle Bediensteten, die am Wahltage nach den §§ 10 und 11 zum Personalrat wählbar sind,
2. als Vertreter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2,
   a) wenn mindestens eine Gewerkschaft von ihrem Wahlvorschlagsrecht (Abs. 6 Satz 2) Gebrauch macht,
      alle Personen, die nicht Bedienstete der Einrichtung sind und das Alter erreicht haben, mit dem die Volljährigkeit eintritt, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
   b) wenn das Wahlvorschlagsrecht den wahlberechtigten Bediensteten zusteht (Abs. 6 Satz 3),
      alle Personen, die das Alter erreicht haben, mit dem die Volljährigkeit eintritt, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

(5) Der Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter der Bediensteten besteht aus drei wahlberechtigten Bediensteten, und zwar aus einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden. Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit, die in den sondergesetzlichen Vorschriften oder in der Satzung für die Mitglieder des Gremiums bestimmt ist, bestellt die Einrichtung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft, der mindestens ein wahlberechtigter Bediensteter angehört, den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens sechs Wochen nach der Bestellung des Wahl-

vorstandes stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so bestellt die Einrichtung auf Antrag der in Satz 3 Genannten einen neuen Wahlvorstand.

(6) Für die Wahl der Vertreter im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 gelten § 15 Abs. 4 und 5 sinngemäß. Für die Wahl der Vertreter im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 kann jede Gewerkschaft, der mindestens ein wahlberechtigter Bediensteter angehört, Wahlvorschläge machen. Macht keine Gewerkschaft von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch oder steht keiner Gewerkschaft das Vorschlagsrecht zu, geht das Vorschlagsrecht für die Vertreter im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 auf die Bediensteten über. § 15 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

(7) Machen die Bediensteten von ihrem Recht, in dem Gremium vertreten zu sein, keinen oder nicht in vollem Umfang Gebrauch, so verlieren sie insoweit ihren Anspruch auf Vertretung bis zur nächsten Wahl der Mitglieder des Gremiums. Die Wirksamkeit der Beschlüsse des Gremiums wird hierdurch nicht berührt. Scheidet ein Vertreter aus, ohne daß ein Ersatzmitglied vorhanden ist, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

(8) Es gelten entsprechend

1. für die Wahl der Vertreter
   § 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 6, die §§ 20 und 21
2. für das Erlöschen der Mitgliedschaft in dem Gremium bei Vertretern im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 § 26, mit Ausnahme der Buchstaben f und g,
3. für das Ruhen der Mitgliedschaft in dem Gremium bei Vertretern, die Bedienstete der Einrichtung sind, § 27,
4. für den Eintritt von Ersatzmitgliedern § 28, dessen Absatz 1 Satz 2 jedoch nur dann, wenn eine Stellvertretung nach den sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung nicht ausgeschlossen ist,
5. für den Schutz der Vertreter § 56 Absatz 1, soweit sie Bedienstete der Einrichtung sind, auch Absatz 2.

Die Mitgliedschaft eines Vertreters im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 erlischt im Gremium, wenn er in ein Dienstverhältnis zur Einrichtung tritt.

(9) Ist eine Wahl der Vertreter der Bediensteten mit Erfolg angefochten, so nehmen die Mitglieder des Personalrats, höchstens jedoch soviel Mitglieder, wie Vertreter der Bediensteten gewählt waren, deren Befugnisse bis zur Neuwahl, längstens bis zur Dauer von drei Monaten, wahr. Sind im Personalrat Gruppen vertreten, so sind diese Gruppen entsprechend ihrer Stärke nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berücksichtigen. Der Personalrat ermittelt die Mitglieder nach der Reihenfolge, in der sie in den Personalrat gewählt sind. § 28 gilt entsprechend.

2. In § 72 werden die Worte "9 bis 20, 22 und 48" ersetzt durch die Worte "9 bis 20, 22, 48 und 67 a".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft."

Carl Schünemann Bremen